

Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Festhalle Nordheim vom 27. Juni 2025

1. Sportliche Nutzung

1.1. Dauerbenutzung für Halle und Kleiner Saal

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine
je Stunde für Jugendliche
je Stunde für Erwachsene

2,50 €
5,00 €

1.2. Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

10,00 €

1.3. einmalige Benutzung (Turniere o.ä., Veranstaltungen)

	örtliche Veranstalter	auswärtige Veranstalter
pro Stunde	10,00 €	21,00 €

2. Sonstige Benutzung Halle

	örtliche Vereine	örtliche Veranstalter		auswärtige Veranstalter
		Sonstige	Tanz-/ und private Veranstaltungen	
2.1. Grundmiete (bis 6 Stunden)	520,00 €	650,00 €	780,00 €	1.300,00 €
jede weitere Stunde	52,00 €	65,00 €	78,00 €	130,00 €
2.2. Küchenbenutzung (bis 6 Stunden)	250,00 €	315,00 €	380,00 €	630,00 €
jede weitere Stunde	25,00 €	31,50 €	38,00 €	63,00 €
2.3. Ausschank (bis 6 Stunden)	85,00 €	105,00 €	125,00 €	210,00 €
jede weitere Stunde	8,50 €	10,50 €	12,50 €	21,00 €
2.4. Kleiner Saal (OG) (bis 6 Stunden)	44,00 €	55,00 €	66,00 €	110,00 €
jede weitere Stunde	4,40 €	5,50 €	6,60 €	11,00 €

Örtliche Vereine bezahlen für mehrtägige Veranstaltungen ab dem zweiten Tag die Hälfte der Grundmiete und der Küchennutzung.

3. Nebenkosten

3.1. Heizungspauschale pro Tag bei sonstiger Benutzung (Oktober bis März)

Festhalle (Ziffer 1.3 und 2.1 - 2.3)
Kleiner Saal, 1. OG (Ziffer 2.4)

100,00 €
15,00 €

3.2. Zuschlag bei Hallenkühlung

100,00 €

3.3. Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

4. Kautions, Sicherheitsleistung

Wird entsprechend der unter Ziffer 1.3 und 2 festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben. Vereine sind hiervon befreit.

5. Zusatzbestimmungen

- Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die sportlich Nutzung ist nicht steuerbefreit nach § 4 Nr. 12 UStG und muss somit dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterworfen werden.
- Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. § 4 Nr. 12 UStG.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.